



Satzung

über den Bebauungsplan „Nördlich des Oberen Jagdweges“, 2. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch hat am 24.06.2025 aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) den Bebauungsplan „Nördlich des Oberen Jagdweges“, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde auf der Grundlage von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) eine ergänzende Satzung über Örtliche Bauvorschriften beschlossen.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt die Fassung der jeweils letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften ist der zeichnerische Teil vom 24.06.2025 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzungen sind :

1. Der Bebauungsplan, bestehend aus :
 - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 24.06.2025 und den Schriftlichen Festsetzungen
2. Die Örtlichen Bauvorschriften, abgebildet auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vom 24.06.2025

Beigefügt ist die Begründung zur Fortschreibung der Bebauungspläne/der Örtlichen Bauvorschriften „Platten“ / „Philippsburger Äcker, Obere Bangert“ / „Unterm Mühlweg“ / „Leimengrube“ / „Nördlich des Oberen Jagdweges“ / „Mühlweg“.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes/der Örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Malsch, den 25.06.2025

Tobias Greulich, Bürgermeister